**Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

# Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des UVPG

**Vorhaben: Repowering nach § 16b BImSchG einer WEA in Hille**

**Antragsteller:** Winconcept GmbH, Inh. Reinhard Steinmann  
Erfmeyerstraße 6  
32339 Espelkamp

**AZ: 770.0011/24/1.6.2**

**Anlagenstandort:** Gemeinde Hille, Gemarkung Hille, Flur 9, Flurstück 11

**1. Feststellung der UVP-Pflicht**

Das beantragte Vorhaben der Firma Windconcept, Inh. Reinhard Steinmann, fällt in den Anwendungsbereich des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist:

Die zu repowernde Windenergieanlage gehört zu einem Windpark, der drei WEA umfasst. Eine von den drei WEA wird durch das Repowering ersetzt. Das Vorhaben lässt sich somit der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuordnen - bei Windfarmen mit einer Anlagenzahl von 3 bis 6 Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

**2. Durchprüfung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

**Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

**Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet durch das Vorhaben betroffen?**

Im Folgenden werden das Vorkommen und die potentielle Betroffenheit der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Gebiete geprüft und bewertet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2.3** | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | |
| **2.3.1** | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete) | * FFH-Gebiet DE-3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ – Entfernung ca. 660 m; eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensraumtypen direkt betroffen sind. * EU-Vogelschutzgebiet DE 3618-401 „Bastauniederung“ – Entfernung ca. 660 m; Im Nahbereich wurden keine WEA-empfindlichen Brutvogelarten nachgewiesen. Einige Arten wurden als sporadische Nahrungsgäste erfasst. Einzig der Weißstorch nutzt die Grünflächen im Umfeld der geplanten WEA regelmäßig als Nahrungshabitat. |
| **2.3.2** | Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst | * NSG Mi 019 „Altes Moor“ – Entfernung ca. 660 m, Schutzzweck: Moorbiotope und ihren Arten, Heidegebiete * NSG Mi 012 „Neuenbaumer Moor“ – Entfernung 1360 m, Schutzzweck: der im VGS gelistete Vogelarten   (Beide NSG sind in weiten Teilen flächendeckend mit dem FFH-Gebiet DE-3618-301) |
| **2.3.3** | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst | nein |
| **2.3.4** | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG | Biosphärenreservate: nein  Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Allgemeine Landschaftsschutzgebiete“ (LSG 3518 001). |
| **2.3.5** | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | In etwa 680 m Entfernung befinden sich 2 Eichen in einer Baumreihe an der Frotheimer Straße. -3.2.71, Landschaftsplan „Bastau-Niederung-Wickriede“.  Es findet jedoch keine Beeinträchtigung durch die WEA statt. |
| **2.3.6** | geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG | nein |
| **2.3.7** | gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG | In etwa 650 m Entfernung befindet sich ein geschütztes Biotop (BT-MI-00198, BT-MI-00213). Da die Biotope nicht direkt vom Bau betroffen sind, ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch die WEA zu rechnen. |
| **2.3.8** | Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | nein |
| **2.3.9** | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | nein |
| **2.3.10** | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG | nein |
| **2.3.11** | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | In 2.390 m Entfernung befindet sich das Denkmal „Königsmühle auf der Höchte“. Von der WEA ist das Denkmal nicht betroffen. |

Die Prüfung ergibt, dass Schutzkriterien durch das Vorhaben betroffen sind. Somit ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

**3. Merkmale des Vorhabens**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Beschreibung** | **Beurteilung** |
| 1 | **Merkmale des Vorhabens:** |  |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | Errichtung u. Betrieb von einer WEA des Typs Enercon E-138 mit 4.260 kW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Räumlicher Einwirkungsbereich: Windpark aus drei WEA. Die Bestandsanlage des Typs Südwind S46 (Nabenhöhe 74 m, Rotordurchmesser 46 m, Gemarkung Frotheim) soll vor Baubeginn der hier beantragten WEA zurückgebaut werden.  Neben den drei Anlagen, von denen eine durch das Repowering ersetzt werden soll, sind keine weiteren Bestands-WEA oder im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA-Vorhaben oder sonstige Anlagen bekannt. |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Fläche: Der Anlagenstandort befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.  Boden: Es werden ca. 659 m² Boden durch das Fundament, die Montagefläche und die Zuwegung dauerhaft versiegelt, zzgl. Flächen als Zufahrts-, Bau- und Lagerfläche. 4.299 m² werden für die Aufstellfläche temporär teilversiegelt. Bei Rückbau der bestehenden WEA wird eine Teilfläche entsiegelt und kann wieder als Grünland genutzt werden. Die Ackerfläche wird nach Nutzung wieder hergestellt. Baubedingt sind weiterhin Umlagerungen des Bodens im Bereich des Fundamentes und der Zuwegung zu erwarten. Eine fachgerechte Bauausführung vermeidet den Eintrag von Schadstoffen während der Bauphasen. Durch den Betrieb der Anlage findet keine Einleitung von Schadstoffen statt. Wasser: Die Vollversiegelung des Fundaments führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung, einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser und in geringem Maße zu einem Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Bei den Teilversiegelten Flächen (Zuwegung, Kranstellflächen etc.) kann das Niederschlagswasser noch absickern.  Es ist ggf. eine kurzfristige Absenkung des Grundwassers bei der Gründung des Fundamentes notwendig (Bauwasserhaltung).  Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust der überplanten Biotoptypen. Betriebsbedingt kann es zur Tötung und Scheuchwirkung bei bestimmten Fledermaus- und Vogelarten kommen, die eine Veränderung des Artenspektrums im Umfeld der Anlage zur Folge haben kann. |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | Mit der Anlage und dem Betrieb der WEA geht keine Erzeugung von Abfällen einher. Die während des Baus anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Bei einer fachgerechten Bauausführung ist nicht mit Stoffeinträgen in den Boden oder in Gewässer zu rechnen.  Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wird durch die Anlagenkonstruktion auf ein Minimum reduziert.  Baubedingt kann es zu temporären Erhöhungen der Schallemissionen kommen.  Betriebsbedingt entstehen dauerhafte Schall- und Schattenimmissionen. Hierfür ist eine Betriebsführung der Anlagen anzunehmen, die eine Einhaltung der Grenzwerte nach der TA-Lärm und der WKA- Schattenwurf-Hinweise der LAI Hinweise der ermöglicht. Hierfür wurden entsprechende Lärm- und ein Schattenwurfgutachten erstellt.  Mit einer Erhöhung von Luftschadstoffen (Stäuben, Abgasen) ist nicht zu rechnen und auch die lokalklimatische Situation bleibt unverändert. |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | nein |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG | Im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes befinden sich keine Störfallbetriebe. |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | Folgende Risiken können entstehen:   * Schall- und Schadstoffemissionen (baubedingt) * Verunreinigung des Grundwassers (baubedingt) * Schallemissionen (betriebsbedingt) * Schattenwurf (anlage- und betriebsbedingt) * Beeinträchtigung durch Befeuerung (anlage- und betriebsbedingt) * Optisch bedrängende Wirkung (anlage- und betriebsbedingt) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2** | **Standort der Vorhaben**  Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. | |
| **2.1** | bestehende Nutzung des Gebietes, insb. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Fläche für die Landwirtschaft: Ackerfläche Das Vorhabengebiet wird im Regionalplan größtenteils als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Vorbehaltsgebiet) und dies überlagend mit der Funktion für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.  Die geplante Anlage liegt in „Allgemeinen Landschaftsschutzgebiet“ (LSG-3518-001).  Durch das geplante Vorhaben werden zwei Nutzungskriterien (Regionalplan: Landwirtschaftlicher Kernraum, Wohnen) gem. Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG beeinträchtigt. |
| **2.2** | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien) | Besondere Bodenfunktionen (z.B. naturnahe Böden, Böden mit besonderen Standortverhältnissen) sind für die WEA-Standorte nicht bekannt. Für diese Flächen erfüllen die Böden landwirtschaftliche Nutzfunktionen sowie allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes.  Durch das Vorhaben verschlechtert sich die Situation im Plangebiet nicht. |

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3** | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**  Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insb. folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | |
| **3.1** | die Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild sind nicht auszuschließen. Eine grobe Verunstaltung eines ästhetisch wertvollen und einzigartigen Landschaftsbildes ist auszuschließen.  Auswirkungen sind insbesondere auf das Teilschutzgut Tier zu erwarten. Durch eine Brut- und Rastvogelkartierung wurde 2019 wurden 6 WEA-empfindliche Vogelarten festgestellt. Es wurde jedoch nur für den Weißstorch ein Konfliktrisiko festgestellt. Auf Grund eines Nistplatzes nahe des 1000 m – Radius wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, wonach der Weißstorch das nahe Umfeld der WEA als Nahrungshabitat nutzt. Eine Kartierung aus dem Jahr 2020 belegt, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für Weißstörche beim bestehenden Windpark und der geplanten WEA besteht. Des Weiteren verfügt die neue WEA gegenüber der rückzubauenden WEA über ein erhöhtes Freibord und rückt durch die Verschiebung nach Osten in einen durch den Weißstorch geringer frequentierten Bereich. Dadurch wird das potentielle Tötungsrisiko von 17,3 % auf 0,7 % gesenkt.  Es wurden im Jahr 2015 5 WEA-empfindliche Fledermäuse festgestellt.  Als Auswirkungen auf den Menschen ist mit Schall- und Schattenemissionen zu rechnen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist aufgrund des Abstandes zum nächsten Wohnhaus nicht auszugehen. |
| **3.2** | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Keine. |
| **3.3** | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | s. Punkt 3.1  Es besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko in Bezug auf fünf vorkommende WEA-Empfindliche Fledermausarten.  Lärmbelästigung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf werden durch entsprechende Gutachten untersucht und belegt. |
| **3.4** | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Beeinträchtigung auf das Teilschutzgut Tier sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Auswirkungen als hoch zu bewerten.  Beeinträchtigungen durch Schall und Schat-tenwurf sind betriebsbedingt zu erwarten. |
| **3.5** | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Eine WEA hat eine Lebenszeit von etwa 15-20 Jahren. Im Anschluss ist es möglich, die Anlagen entweder durch erneutes Repowering zu erneuern oder vollständig zurückzubauen. Der Rückbau ist in einer Art und Weise möglich, bei der negative Eingriffe und Auswirkungen, die durch die WEA verursacht werden, wieder vollständig rückgängig gemacht werden. Der Anlagenbetreiber ist zum Rückbau verpflichtet. |
| **3.6** | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Die kumulierende Wirkung mit den drei bestehenden WEA ändert sich durch den Ersatz einer der Anlagen nicht. |
| **3.7** | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Maßnahmen um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:   * Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtungsereignissen * Fledermausfreundliche Abschaltlogarithmen * Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastbereich   Maßnahmen für die Konfliktvermeidung mit dem Menschen:   * Bei Bedarf ein schallreduzierter Betrieb oder zeitweise vollständige Abschaltung * Schattenbedingte Abschaltungen   Maßnahmen um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren:   * Festsetzung eines Ersatzgeldes |

Fazit:

|  |
| --- |
| Durch das Vorhaben wird eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Durch das Fundament wird der davon beanspruchte Boden vollständig und dauerhaft versiegelt. Die Kranstellfläche und Zuwegungen werden teilweise versiegelt. Bei Rückbau der bestehenden WEA wird eine Teilfläche entsiegelt und kann wieder als Grünland genutzt werden.  Die entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch umfassend geprüfte und angemessene Maßnahmen vermeidbar oder kompensierbar.  Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schall und Schatten sind durch Gutachten umfassend ermittelt worden. Durch geeignete Maßnahmen (Abschaltvorgaben, Vorgaben zur schallreduzierten Betriebsweise) können hier erhebliche Auswirkungen vermieden werden.  Im Hinblick auf das Schutzgut Tier, hier insbesondere die Avifauna, konnte durch entsprechende Gutachten eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit des Weißstorchs kann durch Vermeidungsmaßnahmen (unattraktive Mastfußgestaltung, Abschaltung bei Ernte und bodenwendenden Tätigkeiten) vermindert werden.  Durch fledermausfreundliche Abschaltungs-Vorgaben lassen sich Beeinträchtigungen der Fledermausfauna effektiv vermeiden. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko auf ein Maß gesenkt, bei dem zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG keine signifikant erhöhte Mortalität zu erwarten ist.  Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch Festsetzung eines Ersatzgeldes zu kompensieren.  Es ist somit festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden können.  Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. |

Im Auftrag:

(Gerdsmeier)